

Infopapier zur Geschäftsordnung der Schlichtungs- und Ombudsstelle (SO)

Die SO ist eine Einrichtung des Bundes der Freien Waldorfschulen.

In den Schulen auftretende Probleme und Konflikte sollten zunächst vor Ort in den Schulen bearbeitet werden. Die Schulträger haben hierfür in der Regel Gremien bzw. Einrichtungen zur Konfliktbearbeitung. In Fällen, in denen vor Ort keine Lösungen gefunden werden konnte, sollen als erstes regionale Schlichtungseinrichtungen und dann die SO des Bundes der Freien Waldorfschulen angerufen werden. Die SO nimmt die Probleme und Konflikte auf und klärt, ob die vorherigen Schlichtungsinstanzen durchlaufen wurden, bevor es zu einem Schlichtungsverfahren kommt.

Wir sind seitens der Geschäftsstelle des Bund der Freien Waldorfschulen gerne bereit, Sie telefonisch zu beraten und mit Ihnen gemeinsam zu überlegen, welche Wege Sie bei Problemen vor Ort in Ihrer Schule oder in Ihrer Region noch gehen könnten.

Informationen über den Ablauf des Verfahrens beim Bund der Freien Waldorfschulen

I. 1.

Das Schlichtungsverfahren des Bundes wurde zur Beilegung von Konflikten an Mitgliedseinrichtungen des Bundes oder zwischen Bundesorganen eingerichtet.

- Das Verfahren wird von der Schlichtungsstelle des Bundes durchgeführt. Der SO steht mit Nikolai Keller ein vom Bund unabhängiger Rechtsanwalt vor, der im Konfliktfall das Vorgehen bestimmt und einen Schlichtungsvorschlag unterbreitet.

- Zur Unterstützung ist ihm die Bundesjustiziarin Frau Vido-Weber zugeordnet, die die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle besetzt. Da Frau Vido-Weber lediglich mit der Organisation des Ablaufes, nicht aber mit der Entscheidungsfindung beauftragt ist, ist die Unabhängigkeit und Neutralität der Schlichtungsstelle gewährleistet.

- Da das Schlichtungsverfahren vertraulich geführt wird, sind alle Mitarbeiter der Schlichtungsstelle zur Verschwiegenheit auch gegenüber den Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern des Bundes verpflichtet. Ohne Zustimmung der Beteiligten werden Daten und Informationen aus dem Schlichtungsverfahren nur anonymisiert und nur insoweit weitergegeben, wie dies zur Qualitätssicherung des Bundes erforderlich ist.

2.

- Sofern ein Konflikt an einer Mitgliedseinrichtung oder zwischen Organen des Bundes besteht oder droht, können die Beteiligten die Durchführung des Schlichtungsverfahrens beantragen.

- Zur Entgegennahme der Anträge steht die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle mit Frau Vido-Weber unter der Telefonnummer 0711/21042-56 und der E-Mail-Adresse vido-weber@waldorfschule.de zur Verfügung.

- Da das Schlichtungsverfahren – anders als das Konfliktlösungsverfahren – nur mit Zustimmung aller Konfliktparteien geführt werden kann, holt die Geschäftsstelle die Zustimmung zur Durchführung ein.

- Sofern die Konfliktparteien die Durchführung des Schlichtungsverfahrens wünschen, bereitet Frau Vido-Weber den Sachverhalt zur weiteren Bearbeitung im Vorverfahren auf.

- Sofern dies sinnvoll erscheint, regt der Vorsitzende Vorab-Gespräche mit oder zwischen den Parteien an, für die er einen Moderator benennt. In vielen Fällen lassen sich Konflikte bereits in diesem Stadium beilegen.

- Sofern dies nicht der Fall ist, macht die Schlichtungskommission, die paritätisch mit Elternvertretern und Schulvertretern besetzt ist, einen Schlichtungsvorschlag. Unter Umständen ist dazu die Durchführung eines mündlichen Termins sinnvoll, der vom Vorsitzenden angesetzt werden kann.

- Der Schlichtungsspruch muss von beiden Parteien angenommen werden. Allerdings kann die Nichtannahme durch eine Mitgliedseinrichtung des Bundes ein Beschwerdegrund sein, der zur Aufnahme eines Beschwerdeverfahrens führt.

II.

Das Konfliktlösungsverfahren wurde eingerichtet, um eine Möglichkeit zu schaffen, den Bund auf Umstände an Mitgliedseinrichtungen oder in seinen internen Strukturen aufmerksam zu machen z. B.

- wenn man auf problematische Verhältnisse an den Schulen oder im Bund aufmerksam wird. Sie kann an die Geschäftsstelle der SO gerichtet werden (Frau Vido-Weber).

- Sofern nötig, holt die SO Stellungnahmen der Betroffenen ein. Diese legt sie dem zuständigen Geschäftsführer des Bundes vor.

Der Geschäftsführer klärt, ob die dargestellten Umstände den Qualitätsanforderungen der Waldorfpädagogik

entsprechen.

- Ist dies nicht der Fall, wird die entsprechende Einrichtung auf den Umstand aufmerksam gemacht und zur Abhilfe aufgefordert.
- Kommt die Einrichtung der Aufforderung nicht nach, kann dies Konsequenzen für die weitere Zusammenarbeit im Bund bis hin zum Ausschluss aus dem Bund haben. Eine ausgeschlossene Schule ist nicht mehr berechtigt, die Bezeichnung Waldorfschule zu führen.

September 2014

Anhang: Schlichtungsordnung